

## **Niederschrift**

aufgenommen anlässlich der am Montag, den 25. März 2013 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Bad Gleichenberg stattfindenden

<i>öffentlichen</i> <b>GEMEINDERATSSITZUNG</b>
---

<u>Anwesende:</u>	Bürgermeister Christine Siegel Vzbgm. HR Dir. Dr. Eduard Fasching GR Franz Berghold GR Wolfgang Feigl GR Franz Gaber GR Ing. Franz-Josef Gutmann GR Mag. Christian Jöbstl GR Werner Jogl GR Richard Kubica GR Viktor Mayr GR Marianne Müller-Triebl GR Johann Puff
entschuldigt:	Gem.Kassier Joachim Wohlfart GR Jürgen Genser GR Evelyn Hochleitner
verspätet erschien um 20.10 Uhr	GR VDir. Mag. Jörg Siegel
<u>der Sitzung beigezogen:</u>	Dr. René Gumhold

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 19.02.2013
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Fragestunde gemäß § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung 1967
5. Raumordnung und Flächenwidmungsplan
  - a) Bebauungsplan T7
6. Ortsplatz
7. Kindergarten – Dachsanierung
8. Jugendausschuss
  - a) Bericht
  - b) Kinder- und Generationenspielraum – Anbot Planung
9. Anbot Firma Mandl – Bepflanzung Andrassypark
10. Rechts- und Vertragsangelegenheiten
  - a) Gst.Nr. 375/1 und 375/2 – Zustimmungserklärung Grundstücksteilung Krobath
11. Allfälliges

#### TO. 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Bgm. Siegel eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung und begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates sowie die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und geht sodann in die Tagesordnung ein.

## TO. 2 Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 19.02.2013

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass das Sitzungsprotokoll vom 19.02.2013 den Fraktionen zeitgerecht zugegangen ist und ersucht um Wortmeldungen.

Herr GR Puff ersucht den Tagesordnungspunkt 9 im 5. Absatz wie folgt zu korrigieren. Den Satz nach .... zählen werden zu beenden.

Herr GR Gutmann stellt den Antrag das Sitzungsprotokoll vom 19.02.2013 in der korrigierten Form zu genehmigen.

### B

#### Für den Antrag stimmen:

Vzbgm. HR Dir. Dr. Eduard Fasching, GR Franz Gaber, GR Ing. Franz-Josef Gutmann, GR Mag. Christian Jöbstl, GR Richard Kubica, GR Viktor Mayr, GR Marianne Müller-Triebl, GR Johann Puff

Stimmenthaltung: GR Berghold, GR Feigl, GR Jogl

Der Antrag wird daher mit 8:3 Stimmen angenommen.

## TO 3. Bericht der Bürgermeisterin

Frau Bgm. Siegel verliest das Schreiben vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7, Frau Mag. Doris Kampus bezüglich der Gemeindestrukturereform.

In der ab dem 01.01.2015 geltenden Gemeindestruktur ist entsprechend dem vom Landtag Steiermark beschlossenen Leitbild zur Gemeindestrukturereform vorgesehen, dass die Gemeinde Bad Gleichenberg mit den Gemeinden Bairisch Kölldorf, Merkendorf und Trautmannsdorf zu einer neuen Gemeinde vereinigt wird.

Im Rahmen der Umsetzungsphase kann innerhalb von 8 Wochen eine Stellungnahme abgegeben werden.

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass die Kleinregionsgemeinden den Hagelabwehrvertrag für das Jahr 2013 abschließen werden und somit auch Bad Gleichenberg diesen unterzeichnen wird.

Frau Bgm. Siegel verliest die Einladung der IST – Soziale Dienstleistungs GmbH zu einem gemeinsamen Walking- und Spaziernachmittag.

Frau Bgm. Siegel verliest das Schreiben von Herrn Ewald Wurzinger betreffend der Platzanfrage für ein Denkmal für die verstorbene Prinzessin Diana.

Frau Bgm. Siegel verliest das Schreiben von der Fa. DiCube Media GmbH betreffend das modernste Terminal Info-System für Gemeinden und lädt den Gemeinderat für eine Besichtigung ein.

Frau Bgm. Siegel verliest das Schreiben von Herrn Ersten Landeshauptmann Stellvertreter Hermann Schützenhöfer betreffend des von Ihm eingebrachten Förderungsvorschlages für die Errichtung einer Aufbahrungshalle in der Höhe von jeweils € 30.000,00 für die Jahre 2013, 2014 und 2015. Als Bauherr tritt die Diözese Graz Seckau auf. Laut Gespräch mit Herrn Dr. Hörmann ist bei Baubeginn ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Frau Bgm. Siegel informiert den Gemeinderat über die stattgefundene Jurysitzung betreffend die Beschilderung für unsere Schulen - Tourismusschulen, Landesberufsschule für Tourismus und Fachhochschule ( Kompetenzzentrum für Gesundheit und Tourismus Bad Gleichenberg).

## TO 4. Fragestunde gemäß § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung 1967

Frau GR Müller-Triebl erkundigt sich, warum die umgestürzten Bäume im Kurpark nicht entfernt werden und wann die entsprechenden Nachpflanzungen und Baumpflegemaßnahmen durchgeführt werden. Frau Bgm. Siegel beantwortet dies dahingehend, dass aufgrund der herrschenden Wittersituation ein Befahren des Kurparks mit Maschinen nicht möglich ist und die Nachpflanzungen und Baumpflegemaßnahmen von den Eigentümern des Kurparkes, der Kappa Thermenbeteiligung GmbH, durchzuführen sind.

## 5. Raumordnung und Flächenwidmungsplan

### a) Bebauungsplan T7

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass für die Bebauung der Grundstücke Nr. 702/1 und 702/2, beide KG Gleichenberg Dorf ist gemäß Flächenwidmungsplan 3.00 die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Gemäß § 40, Abs. 6 Ziff. 2 Stmk. ROG 2010 idgF sind im Verfahren zur Erstellung von Bebauungsplänen die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke innerhalb angemessener Frist anzuhören, wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt. Das Anhörverfahren fand am 19.03.2013 statt und wurden nachstehende Einwendungen erhoben:

Mit Schreiben vom 15.03.2013 wurden von der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung nachfolgende Einwendungen zum aufgelegten Bebauungsplan erhoben:

Der ggst. Bebauungsplan T7 wurde von hiesiger Seite fachlich geprüft und wird nachstehende Stellungnahme abgegeben. Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen anderer Fach-

/Abteilungen im Verfahren sind zu berücksichtigen.

Es bestehen nachfolgende **EINWENDUNGEN** zum ggst. aufgelegten Bebauungsplan:

1. Das Planungsgebiet des BPL's liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 37 „Gleichenberger Kogel–Kapfenstein-Straden Kogel“ und ist hier bei der Erstellung eines BPL auch auf diese Tatsache Rücksicht zu nehmen.

Der Grundsatz des Stmk. NSchG 1976 „Erhalten und Gestalten der Landschaft in ihrer Eigenart“ ist somit auch hier - im § 6 und § 12 des Wortlautes - besonders zu berücksichtigen.

2. **2.5.4 - Schneeräumung:** (Gestaltungskonzept – Erläuterungen)

*Die Wege wurden so konzipiert, dass die Schneeräumung ohne Probleme möglich ist.*

Eine vorgeschriebene Wendemöglichkeit (für Pkw ? lt. Gestaltungskonzept Erläuterung 2.1) auf Parzelle 1 kann für ein größeres Schneeräumfahrzeug (zB. Lkw der Gemeinde) nicht ausreichend sein und ist dies bei deren Ausgestaltung zu bedenken.

3. **§ 6 – Bauform, Bauweise:**

*Als Grundtyp für sämtliche Häuser gilt das Haus mit Flachdachausbildung.*

Der ausschließliche Flachdachhaustyp auf allen Parzellen stellt zwar eine homogene Dachlandschaft im Bebauungsplan sicher, reagiert aber nicht einfügend auf den umgebenden baulichen Bestand mit Steildachlandschaft. Ein Gestaltungswille mit „moderner“ Bauform wird zwar begründet (2.3 Bautypen); die erwünschte Geländeanpassung bzw. Terrassierung „kann“ erfolgen, wird aber nicht dezidiert vorgeschrieben.

Ein räumlicher Zusammenhang – logischer Bezug - mit dem wesentlich größeren Bauvolumen des neuen Kurzentrums kann aus hiesiger Sicht nicht hergestellt werden.

Es ist auch zu überlegen, ob künftig der Flachdachhaustyp auf den angrenzenden unbebauten Flächen im Norden und Osten weiter verwendet werden soll.

4. **Zu § 10 – Farbgebung:**

*Eventuelle Holzverkleidungen, Balkongeländer und Pergola-Holzteile sollen aufeinander abgestimmt werden.*

Diese Formulierung ist nicht vollziehbar und deshalb erfüllbar neu zu formulieren.

Zum Beispiel:

Bei ev. Holzfassaden, Holzgeländerungen, Pergola-Holzteile etc. sind diese entweder in natur (unbehandelt; künftige Verwitterung) zu belassen oder in einem mittelbraunen Farbton zu imprägnieren.

5. **Zu § 12 - Freiflächen und Einfriedungen:**

Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes sollten Einfriedung mit Sträuchern in ihrer Höhe deutlich beschränkt werden, Sichtbeziehungen zwischen öffentlichem Straßenraum und Privatgärten auch ermöglicht werden.

Es sind standortgerechte einheimische Laubsträucher zu verwenden, Nadelgehölze (zB. Thujenhecken, „Fichtenhecken“, ...) sind sowohl aus gestalterischen Gründen – „monotone geometrisch-grüne Wände“ - als auch aus ökologischen Gründen zu vermeiden.

Eine massives Sockelmauerwerk – und in Folge meistens auch massive Zaunsäulen – sind städtische Gestaltungselemente. Sie sollten hier im ländlichen Bereich vermieden werden.

Erlaubte künstliche Geländeabstützungen wie Betonmauern und Steinschlichtungen sind aus Gründen der Einfügung im Landschaftsbild (terrassenartige Gestaltung der Baukörper wird zB. in den Erläuterungen 2.3 angestrebt!) mit einer max. Höhe von 150 cm kontraproduktiv.

Es sollten prinzipiell natürliche Böschungen und ev. Geländeterrassierung angestrebt werden. Darüber hinaus konstruktiv notwendige Stützkonstruktionen können terrassiert mit zB. rd. 80 cm Höhe beschränkt und begrünt werden.

Sodann verliert Frau Bgm. Siegel die Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Hans Morawetz zu den Einwendungen der Abteilung 13

**Zu 1)** Landschaftsschutzgebiet Nr. 37, Gleichenberger-Kogel-Kapfenstein-Stradner Kogel: Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart

Das Landschaftsbild wird geprägt durch natürliche Gegebenheiten, in erster Linie durch die topografische Situation. Darüberhinaus auch durch von Menschen gestaltbaren Elementen, wie Wäldern, Gehölzgruppen, Einzelbäumen, Äckern und Wiesen sowie Objekten und Geländeänderungen.

Der gesamte Raum des LS37 liegt im oststeirischen Hügelland und stellt Bad Gleichenberg im Wesentlichen den größten Siedlungsbereich dar. Die Nutzungen und demnach auch die Objekte in ihren Kubaturen und Gestaltungen sind sehr vielfältig. Großvolumige touristische Objekte wechseln mit Einfamilienhausbebauung und gewerblicher Nutzung an den Ortsrändern ab.

Das bebauungsplangegegenständliche Gebiet liegt im Anschluss an die Robathsiedlung, welche bereits seit längerer Zeit besteht, angrenzende Grundstücke wurden nach und nach mit unterschiedlichsten Gebäudetypen bebaut.

Die Gemeinde hatte ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanerfordernisses eingeleitet, um eine freie Gestaltung, wie fast im gesamten Gemeindegebiet zulässig, zu ermöglichen. Aufgrund massiver Einwendungen der Aufsichtsbehörde wird nun allerdings ein Bebauungsplan erstellt, welcher eine einheitliche Gestaltung regelt. Die Festlegungen im Bebauungsplan sind so formuliert, dass eine möglichst optimale Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgt.

Die Festlegung der Bauform (§6) mit Flachdachhäusern erscheint aufgrund der Anpassungsmöglichkeiten an den Hang als optimale Bauform mit dem zusätzlichen Nutzen, dass die niedrigere Gesamtgebäudehöhe für die Oberlieger einen Vorteil darstellt. Sämtliche Gründe für die Wahl dieses Gebäudetyps sind dem Pkt. 2.3 zu entnehmen bzw. auch weiter unten in Pkt. 3 angeführt.

Für die Gestaltung der Außenräume wurden Vorgaben getroffen, die moderate Geländeänderungen und Hangstabilisierungen fordern. Diese stellen im Gegensatz zu den Flächen außerhalb des Bebauungsplanes bzw. bereits errichteten Grobsteinschichtungen eine wesentliche Einschränkung aber zugleich auch Verbesserung hinsichtlich des Landschaftsbildes dar. Die Bauform mit Flachdach stellt eine optimale Voraussetzung für eine abgestufte Bauweise dar und kann damit verhindert werden, dass große Geländeänderungen erfolgen, bzw. große Höhenunterschiede zu überwinden sind.

#### **Zu 2.5.4 - Schneeräumung**

Beide Wege in der Siedlung werden Privatwege bleiben.

Parzelle 1 wird von den derzeitigen Grundstücksbesitzern bebaut werden und wird auch der zugehörige Zufahrtsweg im selben Besitz bleiben. Damit ist auch die Schneeräumung Privatsache, um die sich die künftigen Eigentümer selbst kümmern werden.

#### **Zu §6 - Bauform, Bauweise**

In nicht mit der Bebauungsplanverpflichtung behafteten Flächen ist theoretisch jede Dachform zulässig und kann dadurch ein sehr inhomogenes Ortsbild entstehen. Mit der Bebauungsplanfläche liegt eine fast quadratische Fläche vor, welche sich von der zum Teil sehr alten umgebenden Bebauung immer deutlich abheben würde, unabhängig von der Dachform. Außerdem wird angeführt, dass 45°-Satteldächer derzeit die am wenigsten neu errichtete Dachform darstellt, sondern zweigeschoßige Objekte mit Pult- oder Walmdach und Bungalows mit Walmdächern stark im Trend liegen. Eine Festlegung für Steildächer in Anpassung an die Umgebung hätte das gesamte Projekt in seiner Akzeptanz und Umsetzbarkeit sehr eingeschränkt und liegt es im öffentlichen Interesse der Gemeinde, gut erreichbare und optimal besonnte Bauplätze zu Verfügung zu haben. Die Bebauung mit sogenannten „Schwammerln“ (zweigeschoßige Objekte mit Wald- oder Pultdach) in dieser Hanglage sollte jedoch unbedingt verhindert werden und so wurde die Form des

Flachdaches als Ideallösung hinsichtlich Eingliederung in das Gelände in Verbindung mit einer attraktiven Bauform gewählt.

Eine Terrassierung verpflichtend vorzuschreiben ist aus zwei Gründen nicht möglich:  
Das Gelände ist nicht über das gesamte Planungsgebiet gleich geneigt und würde eine detaillierte Festlegung den Rahmen eines Bebauungsplanes bei Weitem sprengen. Die Anforderungen hinsichtlich der Außengestaltung werden die Planer dazu veranlassen, sich über versetzte Geschoße Gedanken machen zu müssen, da die Überwindung von Geländestufen in der Höhe eines ganzen Geschoßes mittels Steinschichtungen nicht zulässig ist.

Ein behindertengerechtes Bauen wäre mit vorgeschriebenem Split-Level nicht möglich.

Der Hinweis auf das neue Kurzentrum war nicht in räumlicher Hinsicht gemeint, sondern sollte verdeutlicht werden, dass auch im Zentrum des Kurortes ein Nebeneinander von Traditionell und Modern bereits gegeben ist und dies durchaus auch für die Wohnbebauung anzuwenden ist.

Eine Überlegung für die Bebauung der umliegenden Flächen wird auf den Anlassfall verschoben, da der zeitliche Rahmen für deren Umsetzung und damit die sich bis dort ergebenden Veränderungen im Bauwesen nicht bekannt sind.

#### **Zu §10 - Farbgebung**

Dieser Punkt der Farbgebung wird folgendermaßen verändert:

Eventuell vorhandene Holzfassaden, Holzgeländer, Pergola-Holzteile etc. sind entweder in natur (unbehandelt; künftige Verwitterung) zu belassen oder in einem mittelbraunen Holzfarbton oder einem dem verputzten Mauerwerk angepassten Farbton zu imprägnieren, Signalfarben sind nicht zulässig.

#### **Zu §12 – Freiflächen und Einfriedungen**

Die Höhe von Hecken ist mit 1,80 m begrenzt. Damit kann der Besitzer selbst bestimmen, ob er die Sichtbeziehung zwischen Straße und Garten bzw. zum Nachbarn wünscht. Die völlige Abschirmung der Gärten von außen bzw. vom Anrainer wird aufgrund des Geländes und der Gebäudehöhen nie möglich sein.

Mit der Höhenbeschränkung sind gewisse Pflanzenarten, wie z.B. Fichten, praktisch ausgeschlossen, eine detailliertere Festlegung bzw. Ausschluss von gewissen Pflanzenarten wäre aus Sicht der Gemeinde eine zu große Einschränkung im Vergleich zu den außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Grundstücken und soll wenigstens in die Außengestaltung nur in diesen Punkten eingegriffen werden, welche für das Gesamterscheinungsbild von wesentlicher Bedeutung sind.

Der geplante Siedlungsbereich stellt für eine Gemeinde wie Bad Gleichenberg einen sehr dicht bebauten Bereich dar und kann nicht von einer ländlichen Bebauung gesprochen werden. Warum daher die Errichtung von Zäunen mit Sockel und Säulen ausgeschlossen werden sollte, ist daher nicht nachvollziehbar.

Es steht natürlich im Interesse der Gemeinde, dass in Summe möglichst wenige und wenn notwendig niedrige Stützmauern errichtet werden. Im Bereich von Garageneinfahrten oder Kellereingängen wird sich die eine oder andere Hangabstützung jedoch nicht vermeiden lassen.

Die Höhe bis zu 150 cm wurde aus dem Gesichtspunkt gewählt, dass ein Erwachsener diese Mauer in der Höhe überragt. Zur Verminderung der negativen Auswirkungen solcher Stützmauern auf das Landschaftsbild wird eine Begrünung vorgeschrieben.

Frau Bgm. Siegel spricht sich dafür aus, den Stellungnahmen des Raumplaners zu folgen und stellt den Antrag, die Einwendungen der Abteilung 13 teilweise abzuweisen.

## B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Sodann verliert Frau Bgm. Siegel die Einwendungen von Frau Irmgard Lenz, Ringstraße 78/4, 8344 Bad Gleichenberg vom 19.03.2013:

Gegen den Bebauungsplan T 7 erhebe ich dahingehend Einspruch, dass das geplante Objekt mit der Bezeichnung 6 unmittelbar an mein Grundstück angebaut wird und stimme dieser Festlegung der Baugrenzlinien nicht zu. Es wird ersucht, dass der gleiche Grenzabstand wie beim Objekt Nr. 5 eingehalten wird.

Sodann verliert Frau Bgm. Siegel die Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Hans Morawetz zur Einwendung von Frau Irmgard Lenz.

1) Abstand zu den im Norden liegenden Grundstücken Nr. 704/2 und 704/3

In einem Bebauungsplan können durch die Festlegung von Baugrenzlinien offene, gekuppelte oder geschlossene Bauweisen, welche sich in der Situierung der Gebäude zu den Grundgrenzen unterscheiden, festgelegt werden.

Im gegenständlichen Fall wurden für die westlich des Hauptaufschließungsweges folgende Überlegungen angestellt: Die Gesamtfläche beträgt 3885 m<sup>2</sup> und wurde auf 4 Parzellen aufgeteilt, da bei einer Dreiteilung die durchschnittliche Grundstücksgröße rund 1300 m<sup>2</sup> betragen würde und aufgrund der laut Bebauungsdichteverordnung festgelegten Mindestbebauungsdichte von 0,2 auf einer solchen Parzelle ein Bruttogeschossfläche von mindestens 260 m<sup>2</sup> errichtet werden müsste. Im Bebauungsplan wurden daher größere und kleinere Parzellen festgelegt, um hier für die verschiedene Ansprüche etwas anbieten zu können.

Im westlichen Teil wurden Parzellen um die 1000 m<sup>2</sup> festgelegt und haben sich aufgrund der Nord-Süd-Erstreckung des Planungsgebietes von ca. 100 m nur Grundstücksbreiten von durchschnittlich 25 m in Nord-Süd-Ausrichtung ergeben. Um hier dennoch möglichst viel von dem optimalen, nach Süden ausgerichteten Garten auf den einzelnen Parzellen zu gewinnen, wurde die Garage jeweils an die nördliche Grundstücksgrenze gestellt.

Frau GR Müller-Triebl spricht sich dafür aus, den gleichen Grenzabstand wie beim Objekt 5 einzuhalten und stellt den Antrag, der Einwendung von Frau Irmgard Lenz Folge zu geben.

## B

Der Antrag von Frau Frau GR Müller-Triebl wird einstimmig angenommen.

Sodann verliert Frau Bgm. Siegel die Einwendung von Frau und Herrn Mag. Sylvia und Mag. Eckhard Labadié, Robathsiedlung 3, 8344 Bad Gleichenberg vom 18.03.2013:

Die Errichtung einer Müllsammelstelle für 9 Wohnhäuser am Robathweg gegenüber unserem Haus stellt sowohl eine Abwertung unseres Grundstückes als auch eine Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität durch Lärm- und Geruchsbelästigung dar. Wir lehnen diese Verschlechterung unserer Wohnsituation durch Errichtung einer Müllsammelstelle, die an unser Grundstück angrenzt, strikt ab. Die Müllsammelstelle soll dort eingerichtet werden, wo der Müll anfällt, und nicht anderen Anrainern zur Last fallen. Wir verwehren uns daher entschieden gegen die Errichtung einer Müllsammelstelle gegenüber unserem Haus und Grundstück und ersuchen um Abänderung des Bebauungsplanes. Eine Zufahrt für eine ganze Siedlung gegenüber unserem Grundstück stellt eine Lärm- und Abgasbelastung für uns dar. Eine Zufahrt zu den betreffenden Grundtücken ist auch von Nordwesten möglich, ohne größere Eingriffe in die Landschaft – wie an der derzeit geplanten Stelle – vornehmen zu müssen. Wir ersuchen auch in diesem Punkt um Berücksichtigung unserer Einwendung und Abänderung des Bebauungsplanes.

und wurde anlässlich des Anhörverfahrens am 19.03.2013 ergänzend ausgeführt:

Ich bitte den Müllabholplatz auf die Westseite der Einfahrt um zu planen und wegen des zu erwartenden verstärkten Verkehrs die Errichtung eines Gehsteiges in Erwägung zu ziehen.

Sodann verliest Frau Bgm. Siegel die Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Hans Morawetz zur Einwendung von Frau und Herrn Mag. Sylvia und Eckhard Labadié.

1) Müllsammelstelle:

Im Rahmen des Anhörverfahrens wurde die Funktion der im Plan mit „Mülltonnen“ gekennzeichneten Fläche erläutert. Herr Mag. Labadié wünscht eine Verschiebung dieser Fläche auf die Parzelle Nr. 9 im BBP. Aufgrund der ohnehin schmalen Grundstücksbreiten westlich der Aufschließungsstraße würde damit jedoch die Qualität der Bebauung in diesem Bereich vermindert.

Der Örtliche Raumplaner empfiehlt daher, die Fläche am Plan als Müllabholplatz zu bezeichnen und im Wortlaut zu ergänzen, dass auf dieser Fläche kein dauerhaftes Abstellen von Müll oder Mülltonnen zulässig ist.

2) Grundstückszufahrt Robathweg:

Wie bereits im Rahmen der Anhörung angeführt, soll die Planung und Bebauung jeweils unter möglichst geringer Anspruchnahme an Grund und Boden und Neuversiegelung erfolgen, daher wurde der bereits bestehende Robathweg als Zufahrt zur Grundstückerschließung gewählt (Wegersparnis von rund 60 m Länge). Des Weiteren wäre die Aufschließung im Norden relativ steil und wird auch seitens der Landesstraßenbehörde immer die Bündelung von Ein- und Ausfahrten auf bestehende Erschließungen gefordert.

3) Gehsteig:

Entsprechend dem mündlich vorgebrachten Einwand von Herrn Dr. Albrecht als Anrainer, welchem im Zuge der Errichtung seines Einfamilienhauses eine Grundabtretung in einer Breite von 2 m für die Errichtung eines Gehsteiges vorgeschrieben wurde, wird auch seitens von Herrn Labadié auf diesen Punkt hingewiesen.

Herr GR Ing. Franz-Josef Gutmann stellt den Antrag, den Müllabholplatz auf die Grundstücksfläche 9 zu verlegen.

B

Der Antrag von Herrn Ing. Franz-Josef Gutmann wird einstimmig angenommen.

Weiters stellt Herr GR Ing. Franz-Josef Gutmann den Antrag, die Grundstückszufahrten laut Bebauungsplan unverändert zu belassen.

Für den Antrag stimmen:

Vzbgm. HR Dir. Dr. Fasching, GR Berghold, GR Feigl, GR Gaber, GR Ing. Gutmann, GR Mag. Jöbstl, GR Jogl, GR Mayr, GR Puff

Gegen den Antrag stimmen:

GR Müller-Triebel, GR Kubica

Der Antrag wird mit 9:2 Stimmen angenommen.

Zur Errichtung eines Gehsteiges wird von Frau Bgm. Siegel darauf hingewiesen, dass für den Robathweg kein durchgehender Gehsteig möglich ist und eine Beruhigung durch Verordnung einer Wohnstraße möglich wäre.

Herr GR Jogl spricht sich dafür aus, die gesamte „Robathsiedlung“ als Wohnstraße auszuweisen und eine straßenpolizeiliche Verordnung zu erlassen.

Um 20.10 Uhr betritt Herr GR Mag. Siegel den Sitzungssaal.

Herr GR Puff stellt sodann den Antrag, für die „Robathsiedlung“ eine Wohnstraße gemäß STVO zu verordnen.

Herr DI Rauer ersucht um Wortmeldung und erteilt Frau Bgm. Siegel Herrn DI Rauer das Wort:

Herr DI Rauer informiert den Gemeinderat, dass eine Novellierung der Straßenverkehrsordnung vorgesehen ist und hinsichtlich von Wohnstraßen die Ausweisung von Begegnungszonen geplant ist.

Sodann zieht Herr GR Puff seinen Antrag zurück.

Frau GR Müller-Triebl stellt nachstehenden Antrag. Im Sinne der Gleichbehandlung wird der Bau eines Gehsteiges für den Robathweg verlangt.

Für den Antrag stimmen:

GR Kubica, GR Müller-Triebl

Gegen den Antrag stimmen:

Vzbgm. HR Dir. Dr. Fasching, GR Berghold, GR Feigl, GR Gaber, GR Ing. Gutmann, GR Mag. Jöbstl, GR Jogl, GR Mayr, GR VDir. Mag. Siegel, GR Puff

Der Antrag wird mit 10:2 Stimmen abgelehnt.

Frau Bgm. Siegel stellt den Antrag, den Bebauungsplan T7, Gst. Nr. 702/1 und 702/2, beide KG Gleichenberg Dorf, Bebauungsplan Hauptstufe, Plannummer 7094/1/1304 mit den beschlossenen Änderungen, bestehend aus Wortlaut und Ordnungsplan zu verordnen.

#### B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

### 6. Ortsplatz

Frau Bgm. Siegel begrüßt den Verkehrsplaner der Gemeinde Bad Gleichenberg Herrn DI. Rauer und ersucht um seine Ausführungen. Herr DI Rauer berichtet über das am 21. März 2013 mit der Familie Liebe-Kreutzner stattgefundenen Gespräch, das sehr konstruktiv war und im heute dem Gemeinderat präsentierten Plan diese Wünsche der Familie Liebe-Kreutzner als auch der GLBG Kurhotel im Park GmbH bereits eingearbeitet wurden. Sodann präsentiert Herr DI Rauer dem Gemeinderat das Projekt. Als Termin für die nächste Besprechung mit den Fraktionsführern wird der 16. April um 15.00 Uhr festgelegt. Baumaßnahmen sollten mit Ferienbeginn Sommer 2013 erfolgen.

### 7. Kindergarten – Dachsanierung

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass das Dach im Kindergarten undicht ist, wie dem Gemeinderat ohnehin bekannt. Dazu liegen Angebote der damals ausführenden Firmen vor, Fa. Spitzer und Holzbau Weiz. Frau Bgm. Siegel hat mit diesen Firmen mehrere Gespräche geführt, um eine gemeinsame Lösung für die Dachsanierung herbeizuführen, da es nicht sein kann, dass die Gemeinde Bad Gleichenberg alleine die Kosten zu tragen hat. Die Fa. Spitzer hat daraufhin einen Sachverständigen beauftragt ein Gutachten zu erstellen. Dieses Gutachten sagt aus, dass die Errichtung des Daches ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Deshalb waren die Fa. Spitzer und die Fa. Holzbau Weiz auch nicht bereit eine Lösung am Kulanzweg herbeizuführen. Aufgrund der Angebote der Fa. Spitzer und Fa. Holzbau Weiz hat Frau Bgm. Siegel weitere Angebote eingeholt. Ausgeschrieben wurden die Zimmermeisterarbeiten an die Firmen Roposa, Pock und Rosenberger. Die Schwarzdecker- und Bauspenglerarbeiten an die Firmen Pock, Caska und Paar. Bestbieter für die Zimmermeisterarbeiten war die Fa. Roposa mit € 19.534,00 netto. Bei den Schwarzdeckerarbeiten war die Fa. Pock Bestbieter mit € 12.712,74 und Bauspenglerarbeiten mit € 2.312,54. Zweitbieter bei den Zimmermeisterarbeiten war die Fa.



Pock mit € 23.129,20 und bei den Schwarzdeckerarbeiten die Fa. Caska mit € 14.011,00 und Bauspenglerarbeiten € 3.053,91. Alle Preise sind noch unverhandelt.

Frau Bgm. Siegel stellt den Antrag aufgrund der Uneinsichtigkeit und der Preisdifferenz der Fa. Spitzer und der Fa. Holzbau Weiz die Aufträge anderweitig zu vergeben. Es ist jedoch bei den Abbrucharbeiten ein Sachverständiger hinzuzuziehen, um mögliche Mängel bei der Errichtung des Daches feststellen zu können. Sollte dies der Fall sein, werden Regressforderungen an die Fa. Spitzer und Fa. Holzbau Weiz seitens der Gemeinde Bad Gleichenberg gestellt.

#### B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der Dringlichkeit hat der Gemeinderat die Frau Bgm. Siegel beauftragt Nachverhandlungen mit den Firmen zu führen und danach soll der Gemeindevorstand die Aufträge an die Bestbieter vergeben.

Herr GR VDir. Mag. Siegel stellt einen Antrag in diesem Sinne.

#### B

Der Antrag von Herrn GR VDir. Mag. Siegel wird einstimmig angenommen.

### 8. Jugendausschuss

#### a) Bericht

Frau Bgm. Siegel erteilt dem Obmann des Jugendausschusses, Herrn GR Berghold das Wort. Herr GR Berghold berichtet, dass am Freitag, den 28.06.2013 ein „Jugendfest“ – Arbeitstitel - auf dem Sportplatz, mit Einbindung der Tennishalle, geplant ist und am 18.03.2013 diesbezüglich eine Besprechung mit den Vereinsvertretern stattgefunden hat.

#### b) Kinder- und Generationenspielraum – Anbot Planung

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass der Jugendausschuss mit der Projektvorbereitung für einen Kinder- und Generationenspielplatz betraut wurde und erteilt Herrn GR Jogl das Wort.

Herr GR Jogl teilt mit, dass am 11.03.2013 eine Arbeitsgruppensitzung stattgefunden hat. Zu dieser Sitzung wurden Vertreter vom Reifen Lebensgenuss, Kindergarten, Elternverein und Herr Muhr vom Verein FratzGraz, Werkstatt für Spiel(t)räume eingeladen.

Herr Muhr informierte über die Leistungen von FratzGraz, welche zwischenzeitlich ein Angebot in der Höhe von € 6.280,00 für die Spielraumplanung mit Kinder und Jugendbeteiligung gelegt haben. Es besteht die Möglichkeit einen Teil der Planungskosten durch eine Landesförderung (€ 2.000,00) zurückzuerhalten.

Herr GR Berghold stellt sodann den Antrag die Spielraumplanung an den Verein FratzGraz, Karmeliterplatz2, 8010 Graz zum Angebotspreis zu vergeben.

#### B

Der Antrag von Herrn GR Berghold wird einstimmig angenommen.

### 9. Anbot Firma Mandl – Bepflanzung Andrassypark

Frau Bgm. Siegel verliest das Anbot der Gartenbaumschule Mandl für die Bepflanzung des Andrassyparkes und stehen zwei Varianten zur Auswahl.

Variante I:	Blauglockenbaum und Gefülltblühende Vogelkirsche	€ 1.557,00
Variante II:	Platane und Blumenesche	€ 1.657,00

Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag die Variante I zu beschließen.

#### B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

## 10. Rechts- und Vertragsangelegenheiten

### a) Gst.Nr. 375/1 und 375/2 – Zustimmungserklärung Grundstücksteilung Krobath

Frau Bgm. Siegel verliest das Schreiben des Notariates Künzel-Painsipp vom 22.03.2013 und stellt den Antrag, dass die Gemeinde bei der Liegenschaft EZ 125, KG 62114 Gleichenberg Dorf nach Abschreibung der Grundstücke 375/1 und 375/2 die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit über das Grundstück 375/1, 375/2 für das Grundstück 363/3, KG Gleichenberg Dorf, bewilligt.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

## 11. Allfälliges

Herr GR Ing. Gutmann berichtet, dass der Sportverein sein 80jähriges Jubiläum mit einer Festveranstaltung am 05.05.2013 in der Gleichenberghalle begeht.

Frau GR Müller-Triebel ersucht das MEZ barrierefrei zu adaptieren und spricht den erfolgten Holzverbau beim Cafe Gabi an. Die Baubehörde wird sich dieser Angelegenheit annehmen.

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass der Moderator Erich Fuchs am 27.03.2013 mit dem Radio Steiermark „Osterhasen“ in das Kurkaufzentrum Bad Gleichenberg kommt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Frau Bgm. Siegel die Gemeinderatssitzung um 21.35 Uhr.

